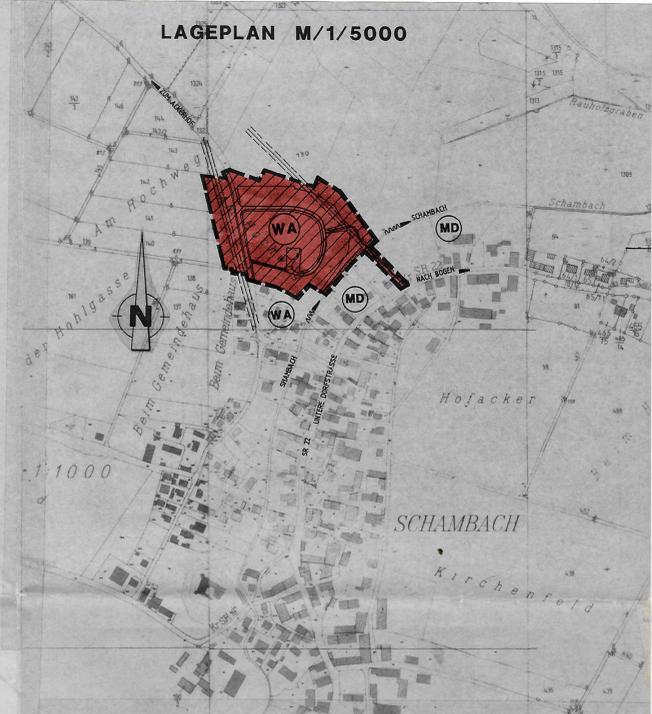
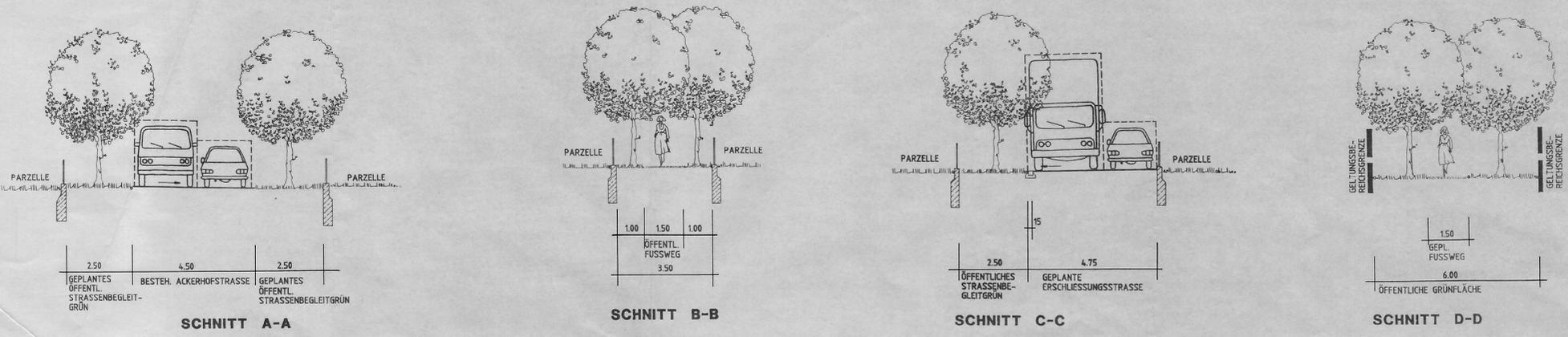


PLANLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG



PLANUNTERLAGEN:
 AMTLICHE FLURKARTE DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1/1000.
 STAND VOM APRIL 1995.
 NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENNAHME NICHT GEEIGNET.

UNTERGRUND:
 AUSSAGEN UND RÜCKSCHLÜSSE AUF DIE UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE UND DIE BODENBESCHAFFENHEIT KÖNNEN WEDER AUS DEN AMTLICHEN KARTEN NOCH AUS ZEICHNUNG UND TEXT ABGELEITET WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

VERANTWORTLICH FÜR GRÜNORDNUNGSPLANUNG:
 dipl.-ing. gerald eska
 landschaftsarchitekt
 TEL. 09422/180 54 50, FAX 09422/180 54 51
 BAHNHOFSTRASSE 1 94327 BOGEN

Genehmigungsgesamung SG 41

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG M/1/1000 „An der Ackerhofstraße“ in Schambach

Gemeinde: **Straßkirchen**
 Landkreis: **Straubing - Bogen**
 Regierungsbezirk: **Niederbayern**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB vom 13. Sept. 1996 bis 16. Okt. 1996 öffentlich / ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 30. Aug. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

12. Mai 1997
 Straßkirchen, den 12. Mai 1997
 Gemeinde **Straßkirchen**
 (Bürgermeister) [Signature]
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.04.1997 Nr. 581 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art 98 BauVO als Satzung beschlossen.

17. Mai 1997
 Straßkirchen, den 17. Mai 1997
 Gemeinde **Straßkirchen**
 (Bürgermeister) [Signature]
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing - Bogen hat mit Schreiben vom 27. Aug. 1997 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

27. AUG. 1997
 Straubing, 27. AUG. 1997
 Landratsamt **Straubing - Bogen**
 I. A. [Signature]
 Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den
 (Bürgermeister)

ENTWURFSBEARBEITUNG
 AM 03. Juli 1996
 GEÄNDERT AM: 28. APRIL 1997

INGENIEURBÜRO
 Willi [Signature]
 DIPLOMINGENIEUR
 HILFENWEG 7 - POST
 94340 Straß
 Telefon (09424) 11371
 Telefax (09424) 11371

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.1997 den Bebauungsplan „WA An der Ackerhofstraße“ in Schambach als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 27.06.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 27.08.1997, Az. 41-610, erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer-Nr. ^{16/18} während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 12 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 3.9.1997

Straßkirchen, den 1.9.1997

Bekanntgemacht durch: Anschlag an
.....
allen Amtstafeln
der Gemeinde

*Die Bekanntmachung hat nach der
Geschäftsordnung zu erfolgen.

Gemeinde Straßkirchen

.....
1. Bürgermeister
-Weinzierl -